

Elterninformation

zu den Beiträgen und Zuschüssen in Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und Grundschulkinderbetreuung

Was wird bezuschusst?

Beiträge für die Kinderbetreuung in

- anerkannten Kindertagesstätten,
- Betreuenden Grundschulen der Landeshauptstadt Wiesbaden (keine Bezuschussung für Pakt für den Ganzttag Modul 1 & 2),
- Grundschulkinderbetreuung (anerkannt durch das Amt für Soziale Arbeit, Abteilung Grundschulkinderbetreuung) & (keine Bezuschussung für Pakt für den Ganzttag Modul 1 & 2),
- Tagespflege bei Tagesmüttern in Kooperation mit dem Treffpunkt Tagesmütter der Fachstelle Kindertagespflege,
- Verpflegungskosten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Verpflegungskosten für die Grundschulkinderbetreuung müssen bei Bildung und Teilhabe beantragt werden)

Welche Zuschussmöglichkeiten gibt es?

- Geschwisterbeitragsreduzierung
- Einkommensabhängiger Zuschuss
 - gestaffelt nach mittlerem und niedrigem Einkommen
- Zuschuss bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), bei Bürgergeld (SGB II), Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung (SGB XII) sowie Wohngeld und/oder Kinderzuschlag
- Zuschuss für Pflegekinder
- Verpflegungskosten (Bildung und Teilhabe)

Allgemeines zur Geschwisterbeitragsreduzierung

Die Geschwisterbeitragsreduzierung ist eine freiwillige und einkommensunabhängige Leistung der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Der Zuschuss erfolgt auf Antrag. Es gilt der Eingangsmonat des Antrags im Amt für Soziale Arbeit. Bezuschusst wird maximal in Höhe der für die jeweilige Betreuungsform geltenden Zuschusshöhe analog des städtischen Beitrags.

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Eltern, die mindestens zwei Geschwisterkinder zeitgleich in einer anerkannten Kindertageseinrichtung betreut haben.
- Beide Geschwisterkinder müssen einen kostenpflichtigen Betreuungsplatz haben.

➤ Geschwisterbeitragsreduzierung bei zwei Kindern:

- Der Beitrag wird für das ältere Geschwisterkind voll erhoben.

- Das *jüngere* Geschwisterkind kann einen Zuschuss in Höhe von 40 % erhalten.

Ausnahme: Ist das jüngere Geschwisterkind ein Elementarkind (3 Jahre - Schuleintritt), wird kein Zuschuss gewährt. Grund hierfür ist, dass sich durch die sechsstündige Beitragsfreistellung des Landes der Beitrag auf 94,00 EUR reduziert.

➤ **Geschwisterbeitragsreduzierung bei drei und mehr Kindern**

- Der Beitrag wird für das ältere Geschwisterkind voll erhoben.
- Das jüngere, *zweite* Geschwisterkind, kann einen Zuschuss auf den Betreuungsbeitrag in Höhe von 40 % erhalten.

Ausnahme: Ist das zweite Geschwisterkind ein Elementarkind (3 Jahre - Schuleintritt), wird für dieses Kind kein Zuschuss gewährt, es zählt aber (als nicht bezuschusstes) Zweitkind, sodass für das dritte Kind der höhere Zuschuss für Drittkinder gewährt wird.

- Das dritte Geschwisterkind sowie weitere Kinder (auch wenn es ein Elementarkind ist) können einen Zuschuss auf den Betreuungsbeitrag in Höhe von 80 % erhalten.

Ausnahme: Befinden sich Geschwister in der Grundschulbetreuung für Pakt für den Ganzttag im in den sogenannten Modellen 1 und 2 - also die Betreuungszeit 7:30 - 14:30 Uhr mit und ohne Ferienbetreuung, dann bildet dies keine Grundlage für eine Beitragsbezuschussung und wird nicht bei der Anzahl der betreuten Kinder berücksichtigt.

Zusammengefasst lässt sich die Geschwisterbeitragsreduzierung wie folgt darstellen:

Anzahl betreuter Kinder	Geschwisterbeitrags-reduzierung NEU	Ausnahme
1. Kind	Kein Zuschuss	
2. Kind	40%	nicht bei Elementar-Kindern
3. und jedes weitere Kind	80%	

Einkommensabhängiger Zuschuss gemäß § 90 SGB VIII:

Ein Zuschuss zu den Beiträgen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege ist abhängig von Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, sowie Ihrer familiären Situation.

- Anspruchsberechtigte sind Eltern, die mindestens ein Kind in einer anerkannten Kindertageseinrichtung betreut haben.
- Ein Zuschuss mit Überprüfung des Einkommens kann nur auf **Antrag** gewährt werden.
- Es gilt das Eingangsdatum des Antrags im Amt für Soziale Arbeit. Eine rückwirkende Bezuschussung ist grundsätzlich nicht möglich.
- Dem Antrag sind alle **erforderlichen und entscheidungsrelevanten Unterlagen** beizufügen.
- Sie erhalten einen Zuschuss bis max. in Höhe des für die jeweilige Betreuungsform geltenden städtischen Monatsbeitrags. Wir überweisen direkt auf das Konto des Trägers der Einrichtung

Zuschuss für Personen die Bürgergeld (SGB II), Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gemäß § 90 SGB VIII sowie Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten:

Ihr Kind besucht eine Kindertageseinrichtung, Schulkinderbetreuung oder Kindertagespflege und Sie erhalten SGB II-, SGB XII-, Asyl-Leistungen, oder Wohngeld und/oder Kinderzuschlag?

- Stellen Sie einen **Zuschussantrag** und legen uns als Einkommensnachweis Ihren aktuellen **Leistungsbescheid des Amtes für Grundsicherung und Flüchtlinge, oder Wohngeld- und/oder Kinderzuschlagsbescheid** vor.
- Es gilt der Eingangsmonat des Antrags im Amt für Soziale Arbeit.
- Sie erhalten einen Zuschuss bis max. in Höhe des für die jeweilige Betreuungsform geltenden städtischen Monatsbeitrags. Wir überweisen direkt auf das Konto des Trägers der Einrichtung.

Zuschuss für Pflegekinder / Beziehende von Jugendhilfemaßnahmen

- Stellen Sie einen **Zuschussantrag** und legen uns als Nachweis den **Bescheid über die Pflegschaft / den Bescheid über die Jugendhilfemaßnahme** vor.
- Es gilt der Eingangsmonat des Antrags im Amt für Soziale Arbeit.
- Sie erhalten einen Zuschuss bis max. in Höhe des für die jeweilige Betreuungsform geltenden städtischen Monatsbeitrags und wir überweisen direkt auf das Konto des Trägers der Einrichtung.
- Sie erhalten einen Zuschuss in Höhe des Verpflegungsgeldes. Wir überweisen direkt auf das Konto des Trägers der Einrichtung.

Bildung und Teilhabe

Anspruchsberechtigt sind Leistungsberechtigte deren Kinder in Kindertageseinrichtungen, Schulkinderbetreuung und der Kindertagespflege betreut werden und die

- Bürgergeld (SGB II),
- Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag erhalten.

Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können die Leistung bei der Fachstelle Bildung und Teilhabe beantragen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Kommunalen Jobcenter Wiesbaden in der Fachstelle „Bildung und Teilhabe“, Konradinerallee 11, Eingang B, Schalter C, unter der Service-Nummer: 0611 31-4797 oder www.wiesbaden.de.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben ist eine Geldleistung an Sie ausgeschlossen, deshalb überweisen wir direkt auf das Konto des Trägers der Einrichtung.

Berechnungsbeispiel für einen einkommensabhängigen Zuschuss:

Die nachfolgende Tabelle zeigt an einem Beispiel die Grenzwerte mit bereits bereinigtem Nettoeinkommen:

Familienzusammensetzung:

- Vater
- Mutter
- 1. Kind (7 Jahre alt) besucht eine betreuende Grundschule/Schulkind
- 2. Kind (2 Jahre alt) besucht die Krippe

Einkommensverhältnisse und Belastungen:

Bereinigtes Nettoeinkommen der Familie: **2.300,00 €**.

Gesamtmiete ohne Strom: **600,00 €**, bei selbstgenutztem Wohneigentum, die monatliche Zinsbelastung, ohne Tilgung, inklusive Nebenkosten (ohne Strom)

Familienzusammensetzung	Bedarf Spalte 1 Beträge gemäß Spalte 2 x 1,5	Bedarf Spalte 2 Beträge gemäß <u>§ 85 SGB XII</u>	Bereinigung des Nettoeinkommens Beim Einkommen werden berücksichtigt:
Haushaltsvorstand	1689,00 €	1126,00 €	Erwerbseinkommen, plus anteiliges Weihnachts- und Urlaubsgeld, Renten, Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Unterhaltsleistungen, Einkünfte aus Vermögen, (Zinsen), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkommenssteuererstattung vom Finanzamt, usw.
Ehegatte	491,15 €	394,10 €	
1. Kind	491,15 €	394,10 €	
2. Kind	491,15 €	394,10 €	
gegebenenfalls Alleinerziehenden- zuschlag	(304,02 €)	(202,68 €)	Als besondere Belastungen werden berücksichtigt:
1. Kind Beitrag Schulkind	185,00 €	185,00 €	Fahrtkosten (in der Regel nur für öffentliche Verkehrsmittel), Beiträge zur privaten Haft- pflicht-, Hausrat- und Unfallver- sicherung, ggf. eine private Krankenversicherung (jedoch keine Zusatzkranken- versicherung), Betreuungsbeitrag, Gewerkschaftsbeiträge, bestimmte private Rentenversicherungen
2. Kind Beitrag Krippe	165,00 € nach Geschwisterbeitrags- reduzierung	165,00 € nach Geschwisterbeitrags- reduzierung	
Gesamtmiete ohne Strom	600,00 €	600,00 €	
Einkommensgrenzen gem. § 85 SGB XII	Grenzwert 1 (= Summe Spalte 1) <u>4412,45 €</u>	Grenzwert 2 (= Summe Spalte 2) <u>3258,30 €</u>	Bereinigtes Nettoeinkommen  <u>2.300,00 €</u>

Ergebnis:

Liegt das bereinigte Nettoeinkommen über dem Grenzwert 1 (hier über 4412,45 €), gilt es als **höheres Einkommen (kein Zuschuss)**.

Liegt das bereinigte Nettoeinkommen zwischen dem Grenzwert 1 (hier 4412,45 €) und dem Grenzwert 2 (3258,30 €), gilt es als **mittleres Einkommen**.

Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter dem Grenzwert 2 (hier 3258,30 €), gilt es als **niedriges Einkommen**.

In dem Berechnungsbeispiel liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter dem Grenzwert 2.

Zuschuss für das 1. Kind Schulkind = **128,00 €**

Zuschuss für das 2. Kind Krippe = **235,00 €**

Zuschusstabelle zu den Beiträgen in Kindertageseinrichtungen						
Zuschusstaffelung	Geschwisterbeitrags- reduzierung		mittleres Einkommen		niedriges Einkommen	
	2. Kind	3. Kind	1.Kind	2.Kind	1.Kind	2.Kind
Kinderkrippe Dreiviertelplatz	92,00 €	184,00 €	99,00 €	165,00 €	165,00 €	196,00 €
Kinderkrippe Ganztagsplatz	110,00 €	220,00 €	119,00 €	198,00 €	198,00 €	235,00 €
Elementarbereich Dreiviertelplatz	-	35,00 €	17,00 €	30,00 €	30,00 €	38,00 €
Elementarbereich Ganztagsplatz	-	75,00 €	37,00 €	65,00 €	65,00 €	81,00 €
Schulkind Dreiviertelplatz	64,00 €	128,00 €	64,00 €	110,00 €	110,00 €	138,00 €
Schulkind Ganztagsplatz	74,00 €	148,00 €	74,00 €	128,00 €	128,00 €	160,00 €
Schulkind Pakt für den Ganz- tag Modul 3	44,00 €	88,00 €	44,00 €	76,00 €	76,00 €	93,00 €
Schulkind Pakt für den Ganz- tag Modul 4	59,00 €	118,00 €	59,00 €	102,00 €	102,00 €	125,00 €

Hinweis: Eine individuelle Berechnungsmöglichkeit finden Sie unter <https://www.wiesbaden.de/Kinderbetreuung-Zuschuss-beantragen>. Alternativ führen die zuständigen Sachbearbeiterinnen/der zuständige Sachbearbeiter im Amt für Soziale Arbeit - Abteilung Kindertagesstätten, eine Berechnung nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch.

**Kostenbeiträge/Verpflegungsgelder in städtischen Einrichtungen pro Monat -
Beiblatt zur Kindertagesstättensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden:**

Betreuungsart	Angebot	Stunden- umfang	Beitrag
Krippe	¾-Platz	7,5 Stunden	230 EURO
Krippe	Ganztagsplatz	9,5 Stunden	285 EURO
Elementar	Halbtagsplatz	5,0 Stunden	0 EURO
Elementar	Halbtagsplatz+	6,0 Stunden	0 EURO
Elementar	¾-Platz	7,5 Stunden	44 EURO
Elementar	Ganztagsplatz	9,5 Stunden	94 EURO
Schulkindergarten	¾-Platz	7,5 Stunden	160 EURO
Schulkindergarten	Ganztagsplatz	9,5 Stunden	185 EURO
Schulkindergarten	Pakt für den Ganztagsplatz	Modul 3	110 EURO
Schulkindergarten	Pakt für den Ganztagsplatz	Modul 4	147,50 EURO

**Kostenbeiträge/Verpflegungsgelder in der Tagespflege pro Monat -
Auszug aus der Kindertagespflegesatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden:**

Tagespflege							
Betreuungsform	Stunden	Alter	Tagesmutter		Kinderfrau		Zuschuss- fähig?
			Betreuungs- beitrag	Verpflegungs- pauschale	Betreuungs- beitrag	Verpflegungs- pauschale	
Vollzeitbetreuung I	47,5 Stunden	0-3	275,00 €	85,00 €	275,00 €	- €	ja
		3-6	94,00 €	85,00 €	94,00 €	- €	
		6-10	- €	- €	- €	- €	
Vollzeitbetreuung II	42,5 Stunden	0-3	255,00 €	85,00 €	255,00 €	- €	ja
		3-6	55,00 €	85,00 €	55,00 €	- €	
		6-10	- €	- €	- €	- €	
Teilzeitbetreuung I	37,5 Stunden	0-3	230,00 €	85,00 €	230,00 €	- €	ja
		3-6	44,00 €	85,00 €	44,00 €	- €	
		6-10	150,00 €	85,00 €	150,00 €	- €	
Teilzeitbetreuung II	27,5 Stunden	0-3	190,00 €	65,00 €	190,00 €	- €	ja
		ab 3	-	65,00 €	-	- €	nein
		6-10	150,00 €	65,00 €	150,00 €	- €	
Randzeitbetreuung	12,5 Stunden	alle	85,00 €	- €	85,00 €	- €	ja

Kontaktinformation:

Kontakt:
Amt für Soziale Arbeit
Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege
Konradinallee 11
65189 Wiesbaden
Zuschuss-kinderbetreuung@wiesbaden.de
<https://www.wiesbaden.de/Kinderbetreuung-Zuschuss-beantragen>

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch von 12.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

telefonische Erreichbarkeit:
Montag und Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zuständigkeiten:
[Zuständigkeit der Sachbearbeitung nach Betreuungseinrichtung](#)

LANDESHAUPTSTADT

